

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat am 28.05.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.12.1991, zuletzt geändert am 20.10.2016, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 4 Ortsvorsteher

- (1) Die Rechtsstellung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin bestimmt sich nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine/ihre Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrats.
- (2) Für die Ortschaft Waldmössingen wird ein/e städtische/r Beamtin/er vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat nach § 71 Abs. 2 GemO zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Diese/dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.
- (3) Der/die Ortsvorsteher/in, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 71 Abs.4 GemO).

§ 10 Zuständigkeitsüberweisung

- (1) In ihren jeweiligen Geschäftskreisen entscheiden die Ausschüsse über:
 1. Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 und der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 / Entgeltgruppe S 18 TVöD sowie leitende Mitarbeiter, also insbesondere Abteilungsleitungen oder die Leitungen kultureller Einrichtungen.

§ 14 Zuständigkeit der/s Oberbürgermeisterin/s

- (1)
 - 1.2 Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD / Entgeltgruppen S 16 und Aufrücken nach diesen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen sowie alle Höhergruppierungen, wenn darauf nach dem Arbeitsrecht (z. B. Tarifverträgen) ein Rechtsanspruch besteht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, den 28.05.2020

Dorothee Eisenlohr

[Dorothee Eisenlohr \(8. June 2020 16:50 GMT+2\)](#)

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin